



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 26. Februar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W-6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W-6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W-6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W-6581-4, 20 % Acetamiprid)

Gepard (W-6581-5, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 30. November 2026, für eine eingeschränkte Anwendung
unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen	<i>Grüne Reiswanze</i> (<i>Nezara viridula</i>)	Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 14 Tage	1, 3, 4, 5, 7
Rosenkohl	<i>Weisse Fliegen</i> (<i>Mottenschildläuse</i>)	Aufwandmenge: 0.25 kg/ha Bei Befallsbeginn Wartefrist: 21 Tage	2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 7 Tagen.
- 2 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 20 Tagen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

¹ SR 916.161

- 4 Nachfolgearbeiten (inkl. Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 1 Punkt reduziert werden.
- 7 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Darf nicht angewendet werden, wenn sich blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen befinden. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Februar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021